

Philipp-Gerlach • Teßmer

Kanzlei Philipp-Gerlach • Teßmer - Niddastr. 74 - 60329 Frankfurt/Main

**Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9**

97070 Würzburg

Vorab per Fax: 0931 380 2503

Ihr Zeichen

32-4354.4-2/10

Unser Zeichen

2013P37

Ursula Philipp-Gerlach
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dirk Teßmer
Rechtsanwalt

Tobias Kroll
Rechtsanwalt

Niddastraße 74
60329 Frankfurt/Main

Tel.: 069 / 4003 400-13

Fax: 069 / 4003 400-23

kanzlei@pg-t.de

Frankfurt am Main, den

23.09.2019

**Betr.: BUND Bayern ./ Regierg von Unterfranken -
Ortsumgehung Pflaumheim**

hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Zusendung der Planunterlagen bedanken wir uns und nehmen für den BUND Naturschutz in Bayern wie folgt ergänzend Stellung:

Zusammenfassend ist festzustellen, dass

- das Vorkommen des Steinkauzes und die durch die Straße verursachten artenschutzrechtlichen Konflikte stehen der Ortsumgehung entgegen. Zentrale Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme sind nicht erfüllt.
- die mit der Straßenplanung einhergehenden naturschutzrechtlichen Konflikte mit den vorgelegten Planunterlagen nicht gelöst werden. Obwohl anlässlich der Kartierung im Jahr 2018 zahlreiche weitere Vogelarten im Untersuchungsraum vorgefunden wurden, sollen die hierdurch ausgelösten zusätzlichen artenschutzrechtlichen

Konflikte lediglich durch geringfügige Veränderungen auf den bereits in die Planung eingestellten Ausgleichsflächen vermieden werden. Die Planer verkennen offenbar, dass zwischen den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung an Ausgleichs-/Ersatzflächen und des besonderen Artenschutzrechts an sog. Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) signifikante Unterschiede bestehen.

- die planerische Bewältigung der Anforderungen aus dem Bundesnaturschutzgesetz und dem europäischen Artenschutzrecht erfolgt schon deshalb in methodisch fehlerhafter Weise, so dass auch die jetzt überarbeiteten Planunterlagen die für eine qualifizierte Abwägung erforderlichen Beurteilungsgrundlagen nicht zu liefern vermögen. Auch deshalb wäre eine positive Planfeststellung fachlich wie rechtlich fehlerhaft!

Näheres hierzu wird im Folgenden weiter ausgeführt.

Der Antrag auf Planfeststellung ist abzulehnen.

I. Besonderer Artenschutz

Aufgrund der aktuellen Kartierung wurde festgestellt, dass für eine Reihe von Vogelarten (und Reptilien) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bejaht werden müssen. Ob die Verbote durch CEF-Maßnahmen (§ 44 Abs. 3 Satz 5 BNatSchG) zu vermeiden sind, ist derzeit nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu prognostizieren.

1. Aktuelle Kartierung (PGNU, 2018)

Die Kartierung 2018 liefert deutlich andere Ergebnisse als die aus dem Jahr 2008. Ein weit- aus größeres Artenspektrum wurde festgestellt. Insgesamt wurden dort 68 Brutvogelarten und 11 Vogelarten als Nahrungsgäste festgestellt. 2008 waren es lediglich 56 Brutvogelarten und 11 Arten als Nahrungsgäste.

Nur für den Steinkauz liegen artbezogene, vertiefende Untersuchungen vor. Für weitere Arten nicht, obwohl individuenbezogene Bewertungen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgen müssen.

1.1 Kritik an der aktuellen Kartierung PGNU, 2018

Die Interpretationsversuche von PGNU (2018, S. 7), wodurch erheblich mehr Arten festgestellt werden konnten, sind nur zum Teil nachvollziehbar. Deutlich wird jedoch, dass sich hierdurch die artenschutzrechtlichen Konflikte erhöhen.

Von einem Erlöschen der Vorkommen bei Gelbspötter, Rebhuhn und Wachtel auszugehen, ist aufgrund der natürlichen Populationsschwankungen und der methodisch schwierigen Bestandserhebung gerade bei diesen Arten nicht zulässig. Von einem Erlöschen kann erst dann ausgegangen werden, wenn mehrjährige Befunde dies belegen. Selbst wenn ein Artvorkommen erloschen sein sollte, könnten durch gezielte artspezifische Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung eine Wiederansiedlung der betroffenen Arten ermöglicht werden. Dass es sich hier um einen potenziell geeigneten Lebensraum für die o.g. Arten handelt, ist aufgrund der Nachweise in zurückliegenden Jahren hinreichend belegt. Die für diese Arten bislang vorgesehenen Schutzmaßnahmen sind daher auch weiterhin vorzusehen.

Wie unzureichend der Daten – und Kenntnisstand der Gutachter bei den Waldvogelarten und der nunmehr festgestellter Siedlungsdichte dieser Artengruppe ist, zeigt sich schon daran, dass diese sich nicht sicher sind, woher die Differenz zu der Kartierung 2008 herrührt. PGNU schlägt offensichtlich auch deshalb vor neue Vergleichserhebungen durchzuführen (S. 7). Aus den vorgelegten Planunterlagen geht jedoch nicht hervor, ob solche Vergleichserhebungen durchgeführt worden sind. Sind diese nicht erfolgt, liegt ein Ermittlungsdefizit vor, da weiterhin unklar ist, wie die Differenz zu bewerten ist. Lediglich von den im Jahr 2018 ermittelten Bestandszahlen auszugehen, wäre keinesfalls sachgerecht und würde zu Fehlern bei der Eingriffsbewertung und den darauf aufbauenden weiteren Planungsschritten führen.

Durch die geplante Trassierung werden mehrere Reviere beeinträchtigt, ggfs. auch zerstört. Wenn artenschutzrechtliche Verbote mit dem Argument ausgeschlossen werden, dass noch genug Wald vorhanden ist, in denen die Exemplare ausweichen können, trägt das Argument nur, wenn nachgewiesen wird, dass in dem angrenzenden Wald a) geeignete Lebensraumstrukturen vorhanden sind und b) die dortigen Reviere nicht bereits besetzt sind. Ist das nämlich der Fall, finden die durch die geplante Trasse vertriebenen Individuen keinen „ökologisch gleichwertige Fläche“, in der das Reviere hin verlagert werden kann. Aus diesem Grund sollte in einer weiteren Kartierung festgestellt werden, ob sich die angrenzenden Waldgesellschaften eignen und, ob dort noch „freie Plätze“ vorhanden sind. Wenn dies nicht der Fall ist, ist § 44 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG anzunehmen.

1.2 Schmetterlinge

Obwohl die aktuelle Biotopkartierung einen wärmeliebenden Waldsaum (gesetzlich geschütztes Biotop) festgestellt hat, werden keine Schmetterlinge kartiert. Dabei ist ein Merkmal eben dieser Biotope die reiche Ausstattung an Schmetterlingen.

Die Vorgabe, dass die Artengruppe Schmetterlinge bei einer wirkfaktor- und lebensraum-spezifischen Auswahl von Tierartengruppen für die Bestandsaufnahme an inneren und äußeren Grenzlinien neben der Artengruppe Vögel zu berücksichtigen ist, findet sich bereits 1993 im „Methodischen Leitfaden zur Umsetzung der Eingriffsregelung auf der Ebene der Planfeststellung/Plangenehmigung bei Verkehrsprojekten Deutsche Einheit“ (Hrsg.: Oberste Naturschutzbehörden Neue Bundesländer und Bayern) und ist damit längst zum fachlichen Standard geworden.

Ohne eine entsprechende Kartierung kann somit nicht beurteilt werden, ob eine besonders geschützte Art von der Planung betroffen ist. Zumindest hätte für diese Artengruppe ein worst-case-Szenario durchgeprüft und hätten ggfls. artspezifische Ausgleichsmaßnahmen für potentiell eingriffsbetroffene Schmetterlingsarten eingeplant werden müssen.

Auch dies ist in vergleichbaren Fällen längst zum fachlichen Standard geworden!

1.3 Fledermäuse

Die Aussage im PGNU 2018 (S. 4), dass eine Erfassung von Fledermäusen nicht erfolgt ist, weil sich die für sie relevanten Lebensräume seit der Erfassung 2008 kaum verändert haben und nicht zu erwarten sei, dass zusätzlich zu den bisher vorgesehenen Maßnahmen weitere Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen erforderlich werden, ist nicht nachvollziehbar. Selbst bei unveränderten Lebensräumen bzw. Lebensraumstrukturen können sich Veränderungen ergeben, was die Ergebnisse der Kartierung aus 2018 eindrucksvoll anhand zahlreicher Vogelarten belegen. Schon die Erfassung 2008 war nicht geeignet, um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände prüfen zu können. Für zahlreiche Fledermausarten wurden lediglich Potenzialabschätzungen vorgenommen. Inwieweit, welche Art im Untersuchungsgebiet Sommer- und/oder Winterquartiere hat oder, ob Jagdhabitats verloren gehen, kann nicht beurteilt werden, weil keine Erkenntnisse über den beanspruchten Lebensraum vorliegen.

Ausdrücklich wird deshalb vom BN im Rahmen der ohnehin erforderlichen substantiellen Nachbesserung der Planunterlagen nochmals eine weitergehende Kartierung der Fledermäuse gefordert.

1.4 Fehlende Kartierungen - Beginn der Maßnahme - Kreisel

Die Fläche, die für die Ortsumgehung in Anspruch genommen werden soll, ist mit einem Streuobstbestand und Hecken/Büsche bewachsen. Es wird vermutet, dass die Fläche bereits als Ausgleichsmaßnahme der Ortsumgehung Großostheim festgelegt worden war, bzw. zu dieser Zeit sogar erst entstanden ist. Es wird um Prüfung gebeten. Sollte hier eine Fläche in Anspruch genommen werden, die bereits für eine andere Planung eine Ausgleichsmaßnahme dargestellt hat, müsste eine doppelte Kompensation vorgesehen werden. Weiterhin ist zu untersuchen, ob dieser Streuobstbestand nach dem aktuellen Bay-NatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop einzustufen ist. Bei der faunistischen Kartierung fällt auf, dass in diesem Bereich – trotz eines Streuobstbestandes sowie dichten Hecken und Gebüsch keine Arten kartiert worden sind.

Dies betrifft ebenfalls den im folgenden Verlauf befindlichen Grünstreifen mit altem dichten Bewuchs, der durch die geplante Trasse durchschnitten werden würde.

1.5 Berücksichtigung der beiden letzten (Trocken-)Jahre

Die Wechselwirkungen mit dem aktuellen Zustand des Waldes (Trockenheit 2018 und 2019) wurde noch nicht geprüft. Die Niederschlagsmengen in den letzten beiden Jahren war im Durchschnitt um 200mm geringer als in den Jahren zuvor.

An dem Teilstück, an dem die Straße zwischen Pflaumheim und Mömlingen aufgelassen werden soll, wurde großflächig gerodet, so dass sich die Waldstruktur an dieser Stelle wesentlich geändert hat. Schon deshalb, weil dadurch die zusammenhängende Waldfläche deutlich verkleinert wurde, hätte im Rahmen der Eingriffsermittlung und –bewertung geprüft werden müssen, inwieweit an diesem dann aufgelassenen Teilstück der Lebensraum für die Vogelarten noch in ausreichender Größe und Strukturausstattung vorhanden ist, für die CEF-Maßnahmen vorgesehen sind (z.B. Aufhängen von Niströhren für den Trauerschnäpper) .



Auszug aus: Übersichtsplan und Maßnahmeblatt 12.3.6. EEE

Bei einer Waldbegehung der Unterzeichnerin wurde erkennbar, dass dort in jüngster Zeit aufgrund der Trockenheit Bäume im betroffenen Untersuchungsraum gefällt worden sind. Inwieweit sich damit der Zustand im Wald hinsichtlich der hier zu betrachtenden Schutzgüter verändert hat, hätte überprüft werden müssen. Dies ist jedoch nicht erfolgt!

Maßgeblicher Zeitpunkt zur Bewertung der forst- und naturschutzrechtlichen Sachverhalte ist der Zeitpunkt der Planfeststellung. Ändern sich die tatsächlichen Gegebenheiten bzw. Standortbedingungen (z.B. bez. Licht und Wärme) in so grundsätzlicher Weise, muss dies bei der Bewertung Berücksichtigung finden.

Aufgrund der dramatischen Lage des Waldes durch die zweijährige Trockenheit, den Schädlingsbefall und die Sturmschäden, ist eine Waldrodung auf einer Fläche von 1,3 ha, die noch dazu zu einer Zerschneidung eines bislang zusammenhängenden Waldgebietes führt, mit den Grundsätzen und Anforderungen des Wald- und Naturschutzes nicht mehr vereinbar. Im Rahmen sämtlicher Abwägungsentscheidungen muss im Hinblick auf einen vorsorgenden Umweltschutz gem. Art. 20a GG bis auf weiteres von jeglichen Rodungen zur Verwirklichung weiterer klimaschädlicher Vorhaben unterbleiben.

2. Einzelne betroffene Arten

Eine Bewertung der Auswirkungsprognosen aller betroffenen Arten ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht möglich. Aufgrund der Vor-Ort-Kenntnisse werden jedoch die Aussagen in den Planunterlagen für einige Arten einer Bewertung unterzogen.

Es wurden weitaus mehr Vogelarten von PGNU in 2018 kartiert, weshalb eine aktualisierte artenschutzrechtliche Prüfung vorgelegt werden musste. Entgegen den bisherigen Bewertungen, dass die Straße durch eine „ausgeräumte Ackerflur“ gebaut werden soll, die wenige, lösbare Konflikte mit den Lebensraumansprüchen der betroffenen Vogelarten verursacht, musste nach der vom BN geforderten aktualisierten Kartierung festgestellt werden, dass nicht nur weitaus mehr Vogelarten betroffen sind, sondern auch der individuenbezogene Artenschutz in weitaus stärkerem Maße zu bewältigen ist, als dies zuvor bekannt war.

Im Folgenden können nicht alle Artenstammlätter, die darin enthaltenen Bewertungen und die den Beeinträchtigungen zugeordneten CEF-Maßnahmen fachlich überprüft werden. Aufgrund der aufgeführten Kritikpunkte ist jedoch zu empfehlen, ein Obergutachten einzuholen, um die Auswirkungsprognose und insbesondere die CEF-Maßnahmen überprüfen zu lassen.

2.1 Steinkauz

Mittlerweile liegen mehrjährige Monitoringgutachten von Dr. G. Bornholdt zum Steinkauzvorkommen in Pflaumheim und Wenigumstadt vor. Es ist erkennbar, dass die Straßenplanung zu erheblichen Konflikten bzw. Eingriffen führt, die nicht zu lösen bzw. nicht auszugleichen sein werden, wenn die Straße gebaut und betrieben wird. Gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist das Vorhaben aufgrund des zwingenden europäischen Artenschutzrechts abzulehnen. Eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG kommt nicht in Betracht.

2.1.1 Unklarheit bezüglich der Niströhre 6

Entgegen der Begutachtung von PGNU 2019 ist in der Niströhre 6 am Gänsberg auch weiterhin von einer Brut auszugehen. Dem BN liegt die Stellungnahme von Dagmar Sonnenberg vor, die der Regierung von Unterfranken bereits zugeleitet worden ist:

„Betr. Unterlage 12 – Naturschutz

Dokument 45-11 U 12-4 Anlage Steinkauzmonitoring Text 2019

Dokument 45-12 U 12-4 Anlage Steinkauzmonitoring Karte 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Kartierung der Steinkauzreviere möchte ich auf einen Umstand hinweisen, der mir nach einem Spaziergang und nach Einsicht Ihrer Unterlagen aufgefallen ist.

In den oben angegebenen Dokumenten wird beschrieben, dass die Steinkauzbrutröhre Nr. 6 des Vereins Pflaumheim fehlen würde (Karte) bzw.

seit 2019 fehle, kaputt sei (Text 2019, Tab.1, Seite 2).

Dies ist nicht der Fall. Am Sa. 07.09.2019 konnten Frau Brigitte Hauck und ich

auf dem in der Karte verzeichneten Eckgrundstück die Röhre 6 im Apfelbaum sehen. Wir bemerkten viel Schmelz am Apfelbaum und an dem nahe stehenden Totholzbaum sowie auf dem Boden. Außerdem fanden wir eine Steinkauzfeder.

Der Metallschutz und Marderring waren intakt und auch die Röhre wies keine Beschädigungen auf.

Bei einem zweiten Spaziergang am Di. 10.09.2019 konnte ich sogar einen Steinkauz beobachten, der aus dem Apfelbaum auf den Brennholzstapel flog, dort kurz verweilte und dann in dem daneben stehenden Walnussbaum aus dem Sichtfeld verschwand.

All dies lässt darauf schließen, dass dieser intakte Brutplatz immer noch von einem Steinkauz genutzt wird.“

2.1.2 Auswirkungsbetrachtung

Das signifikant erhöhte Mortalitätsrisiko wurde nicht für alle Reviere des Steinkauzes angenommen. Aufgrund des Raumbedarfs der Art, ist nicht auszuschließen, dass sich die lokale Population, die sich gänzlich im Aktionsradius der Straße befindet, in ihrem Erhaltungszustand verschlechtern wird (BVerwG, Urteil vom 27. November 2018 – 9 A 8/17 –, Rn. 114 - 115, juris). Die Prognose der Gutachter, wonach mit einem Verlust von vier Revieren zu rechnen ist, kann bedeuten, dass die lokale Population keinen Bestand haben wird. Ein Verlust eines bayernweit „letzten Vorkommens der Art“ (12.4EEE, S. 94) ist daher zu befürchten.

2.1.3 Erhaltungszustand der Population

Die Gutachter gelangen zu dem Ergebnis, dass der Erhaltungszustand der Population gem. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG bewahrt bleibt, auch wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population des Steinkauzes durch einen Verlust von mindestens 4 Revieren verschlechtert wird (12.4 EEE, S. 98; S. 120; vgl. auch 16.1 E, S. 64).

Die Ausführungen zur „Wahrung des Erhaltungszustandes“ in der saP, S. 120 sind im ersten Teil sehr abstrakt, da sie lediglich rechtliche Hinweise enthalten und im zweiten Teil sich nicht mit den Arten auseinandersetzen, für die eine Ausnahme für notwendig erachtet wird.

Der Beurteilung zum Steinkauz ist zu widersprechen. Die Gutachter weisen nicht nach, dass sich der ungünstige Erhaltungszustand der Art nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird.

Die Abgrenzung der Population „bayrisch-hessisch“ ist bereits fachlich zweifelhaft und durch keine Studien belegt. Auch wenn im Rahmen des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nicht auf die lokale Population allein abzustellen ist, darf sich die Betrachtung der regionalen Population nicht zu weit ziehen.

Die Aussage, dass sich diese Population als „stabil“ erwiesen habe, ist seit 2007 durch nichts belegt. Alleine sich auf die Aussage eines Mitarbeiters des Landkreises Miltenberg zu beziehen, reicht hier nicht aus. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass „stabil“ bedeutet, dass sich die Population am Untermain auf einem „stabilen“ unterem Bereich bewegt, also nicht abgenommen hat. Jedoch auch trotz vieler Bemühungen, den Bestand zu erweitern, keine Prognose hin zu einem günstigen Erhaltungszustand abgegeben werden kann.

Deshalb ist die Aussage, dass die Teilpopulation des Untersuchungsgebietes für die Sicherstellung des Überlebens der Art und ihrer Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet

niedrig sei, nicht nachvollziehbar. Jeder Verlust eines Individuums einer Art, die nur vereinzelt vorkommt, trägt zur Erhaltung der Art bei. Jede regionale Bedeutung einer lokalen Population, die in einem insgesamt ungünstigen Erhaltungszustand ist, ist von Bedeutung für das Überleben einer Art. Die Bewertung, dass die „Gebietspopulation“ einen nicht signifikanten Anteil an der kontinentalen biogeografischen Population hat, ist fachlich nicht begründet. Immer dann, wenn der Erhaltungszustand insgesamt „ungünstig-schlecht“ ist, kann der Verlust einer Teilpopulation nicht mehr hingenommen werden.

2.1.4 Alternative

Die saP beschäftigt sich unter der Überschrift „keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht (12.4 EEE, S. 117)“ mit den Anforderungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG an eine Alternativenprüfung und gelangt zu dem Ergebnis, dass keine Alternative vorhanden ist.

Fehlerhaft erscheint, dass lediglich die bereits vor etlichen Jahren geprüften Varianten hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit geprüft werden. Überlegungen, ob es andere Varianten gibt, die die betroffenen Arten weniger beeinträchtigen, werden nicht geprüft. So wurde u.a. in einem Erörterungstermin eine Trogvariante vorgestellt. Der BN hatte sich der Einwendung angeschlossen und eine Prüfung dieser Variante gefordert.

In die Betrachtung der Alternativenprüfung fließen nur die Beeinträchtigungen der Steinkauzpopulation und der Reptilienarten der Zauneidechse und Schlingnatter ein. Nach dem zuvor Gesagtem ist jedoch davon auszugehen, dass Verbotstatbestände zahlreicher Vogelarten erfüllt werden und somit auch bei der Alternativenprüfung zu berücksichtigen sind. Je höher die artenschutzrechtlichen Konflikte, desto höher die Anforderungen an eine Ausnahme.

Festzustellen ist, dass die Variante 3 „fernab vorhandener Steinkauzreviere“ (12.4 EEE, S. 118) liegt. Die UVS gelangt daher zu dem Ergebnis: „Abschließend betrachtet ist die Variante 3 jedoch aufgrund der fehlenden Konflikte mit dem Steinkauz aus artenschutzrechtlicher Sicht als die günstigste zu beurteilen („16.1 E, S. 64.1 EEE). Im Widerspruch dazu steht das Ergebnis in der saP, wonach sich „in der Summe“ nicht feststellen lasse, dass es im Hinblick auf den speziellen Artenschutz keine bessere und somit anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt.

2.1.5 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Überwiegende öffentliche Interessen lassen sich weder aus einer staatlichen Fachplanung noch aus den örtlichen Verhältnissen ableiten.

Eine gesetzliche Bindung durch einen „Bedarfsplan“ liegt für den Bau der Kreisstraße nicht vor. Wird die geplante Trasse zutreffender Weise als Staatsstraße qualifiziert, ist diese nicht im Straßenausbauprogramm für Bayern enthalten. Nicht einmal im Regionalplan ist die geplante Trasse regionalplanerisch als abgestimmt, aufgenommen worden.

ES lassen sich daher keine öffentlichen Interessen an dieser Straßenplanung i.S.d. § 45 Abs. 7 BNatSchG aus einer staatlichen Planung heraus legitimieren.

Es gibt keinen Unfallschwerpunkt im Ort. Im Gegenteil: Die – teilweise mit tödlichem Ausgang – in den letzten Jahren zu verzeichnenden Unfälle passieren auf der Strecke zwischen Pflaumheim und Mömlingen. Wird die Straße in der geplanten Dimension ausgebaut, ist mit einem erhöhten Unfallrisiko zu rechnen.

Die Lärmbelastung im Ort ist für die Betroffenen sehr hoch. Der BN tritt für eine Verkehrswende ein, in der MIV vermieden und hierdurch die Lärmbelastung reduziert wird. Auch E-Autos werden dazu beitragen, dass es leiser wird.

Die Entlastung der betroffenen Bevölkerung durch eine Ortsumgehung ist unbestritten. Allerdings wird es aufgrund des hohen Ziel-/Quellverkehrs auch weiterhin zu Lärmbelastungen kommen. Am Ortsrand wird es für eine Vielzahl von Menschen zu einer Dauerbeschallung kommen. D.h. die öffentlichen Interessen an einer Reduzierung des Verkehrslärms sind bei weitem nicht als überwiegend zu bezeichnen.

2.1.6 FCS 1-3 Maßnahme – Steinkauz

Für den Verlust von 4 Steinkauzrevieren werden populationsstützende Maßnahmen vorgesehen (Gänsberg, Ried, Binselberg, Grundgraben). Bislang ist der Vorhabenträger offenbar noch nicht Eigentümer der Flächen. Es ist unklar, wie die rechtliche Sicherung erfolgen soll.

FCS 1 (Blatt 8EE;12.1E, S. 66): Das Aufhängen von Steinkauzröhren wurde bereits z.T. realisiert. Wie im Erörterungstermin gezeigt werden konnte, hängen die Röhren z.T. an ungeeigneten Stellen, sind bereits schon wieder nicht mehr vorhanden oder beschädigt. Es stellt sich die Frage, wie eine dauerhafte, kontinuierliche Sicherung erfolgen kann.

FCS 2 (Blatt 9EE;12.1E, S. 73): Das „Ried“ ist bereits ein Lebensraum für zahlreiche Vogelarten. Auch für den Steinkauz sind dort bereits mehrere Röhren vorhanden, zum Teil genutzt. Eine allgemeine Aufwertung eines Grundstücks kann daher nicht als funktional

abgeleitete CEF-Maßnahme anerkannt werden. Aufgrund des Aktionsraumes des Steinkauzes erscheint die Fläche aufgrund der Nähe zur geplanten Trasse nicht geeignet. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Steinkauz auch weiterhin diese trassennahen Gebiete als Jagdrevier nutzt und daher wiederum einem Tötungsrisiko ausgesetzt wäre.

Diese Fläche sollte daher auch weiterhin als Ausgleichsfläche 2 qualifiziert werden.

Entsprechendes gilt für: FCS 3 (Blatt 8EE; 12.1 E, S. 80): Aus A6 wird nun FCS 3 gemacht (Binselberg) und FCS 4 (Blatt 5EEE; 12.1, S. 82): Aus A7 wird nun FCS 4 gemacht (Grundgraben).

2.2 Bluthänfling

Laut dem Artenstammblatt befinden sich die Reviere ca. 260m und 280m von der geplanten Trasse entfernt. Als Nahrungsgast wird der Bluthänfling an vielen Stellen im Konfliktplan aufgeführt, mehrmals auch im unmittelbaren Trassenbereich. Dies betrifft vor allem die Fläche um die Breitfeldstraße, die mit einer geplanten Brücke überquert werden soll, um dann wertvolle Streuobstbestände zu zerstören. In diesem Bereich wird die Landschaft völlig verändert, so dass zu befürchten ist, dass nicht nur von Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm hervorgerufen wird, sondern durch die Zerschneidungseffekte, die Versiegelung von Flächen, durch andere Strukturen, wie diese bisher in diesem Bereich vorhanden sind. Insbesondere, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten in dem durch den Bau der Trasse befindlichen Bereich zerstört werden.

Während in PGNU 2018, S. 17 von insgesamt 3 Revieren im Bereich der Breitfeldstraße ausgegangen wird, wird auf den Artenstammblatt nur von 2 Revieren gesprochen. Eine Überprüfung der Kartiererergebnisse mit der Umsetzung in die artenschutzrechtliche Prüfung ist daher geboten.

Zu der vorgesehenen CEF-Maßnahme siehe unten.

2.3 Feldlerche

Durch direkte Überbauung sei ein Revier betroffen (12.4 EEE, S. 71). 3 Reviere von einer Abnahme der Habitateignung um 40% und weitere 3 von einer Abnahme der Habitateignung um 10% betroffen. Pauschal wird von einem Verlust von 3 Revieren ausgegangen. Insgesamt wird daher lediglich von 4 betroffenen Revieren ausgegangen, wohingegen bislang von 5 betroffenen Revieren ausgegangen worden war. Da Populationsschwankungen zu berücksichtigen sind, muss von mindestens 5-7 Revierverlusten ausgegangen werden, da bei einem im Jahr 2018 kartierten Bestand von 16 Revieren davon auszugehen ist, dass

sich die Betroffenheiten jedes Jahr ändern. Im Sinne einer worst-case Betrachtung ist der Kompensationsbedarf bzw. die Notwendigkeit CEF-Maßnahmen mit einem entsprechenden Flächenpotential anzuordnen gegeben.

2.4 Heckenbrüter

Für Goldammer, Stieglitz und Neuntöter werden Revierverluste bejaht. Durch CEF-Maßnahmen (CEF-4) sollen im räumlichen Zusammenhang die ökologischen Funktionen gewahrt werden. Kritik hieran: siehe unten.

2.5 Trauerschnäpper

Bundesweit ist von einem deutlichen Bestandsrückgang auszugehen. Dies hat das bundesweite Monitoring der Brutvogelarten ergeben. Außerdem sind Trauerschnäpper aufgrund des Klimawandels durch die Konkurrenz mit den Kohlmeisen einem immer stärkeren Konkurrenzdruck ausgesetzt. Trauerschnäpper kommen erst spät im Jahr aus ihren Winterquartieren zurück. Dann sind die Nisthöhlen aufgrund der frühzeitig sehr warmen Temperaturen aber von anderen Vogelarten bereits besetzt.

Im Mömlinger Wald ist für 2018 eine dichte Besiedelung nachgewiesen worden. Durch die geplante Trassierung der Straße und durch ein mitten im Wald geplantes Brückenbauwerk droht eine erhebliche Beeinträchtigung der Population bzw. ihres Erhaltungszustandes.

Aufgrund des vom Menschen verursachten Klimawandels setzt die Rückkehr nach Europa bei dem Trauerschnäpper im Frühling tendenziell immer früher ein; dadurch kommt es zu Konflikten mit ganzjährig hierzulande lebenden Vögeln wie der Kohlmeise, was die Trauerschnäpper wegen der Nahrungsmittel- und Nistplatzkonkurrenz zunehmend in Bedrängnis bringt (<https://de.wikipedia.org/wiki/Trauerschn%C3%A4pper#Fortpflanzung>).

Aus der neuen Kartierung ist nicht zu entnehmen, an welcher Stelle sich eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dieser Art sich befindet. Als Höhlenbrüter baut der Trauerschnäpper sein Nest in Baumhöhlen und Nistkästen aus Gras, Halmen, Zweigen, Wurzeln und Rinde und polstert es mit Federn oder Haaren aus. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch im Rodungsbereich Baumhöhlen von Trauerschnäppern als Fortpflanzungsstätte genutzt werden. Diese würden aber bei Realisierung des o.g. Bauvorhaben verloren gehen.

Ein Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Störungsverbot wird in den Planunterlagen lediglich für 2 Reviere bejaht. Nach Einschätzung des BN ist schon aufgrund der Freistellung der Waldränder mit erheblichen Störungen in einem 200m breiten Streifen beidseitig der neuen Trasse zu rechnen – u.a. aufgrund einer Änderung des Waldinnenklimas, durch Lärmeintrag etc. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass mehr Reviere betroffen sein werden. Um dies im Rahmen der Eingriffsermittlung und –bewertung fundiert beurteilen zu können, hätte im Rahmen der artspezifischen Bestandserhebung auch eine Kartierung der Reviergrenzen erfolgen müssen. Auch diesbezüglich weisen die Planunterlagen ein Defizit auf!

Trauerschnäpper unterliegen einem mittleren vorhabentypspezifischen (12.4 EEE, S. 105) Mortalitätsrisiko. Zu Recht wird in den Planunterlagen darauf hingewiesen, dass ein konstellationsspezifisches Risiko zu prüfen ist.

Ein konstellationsspezifisches Risiko liegt vor, wenn ein besonderes Dichtezentrum betroffen ist. Dies wird in den Planunterlagen zwar bestritten, eine fachliche Begründung für diese Annahme wird jedoch nicht geliefert!

Nach Auffassung des BN wäre dies umso mehr erforderlich gewesen, als 2018 12 Reviere nachgewiesen wurden und sich laut PGNU 2018, S. 55 alle Reviere im Wald an der Mömlinger Straße befinden. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass optimale Lebensraumbedingungen im betroffenen Waldgebiet herrschen und daher eine Durchschneidung des Waldes zu einer Zerschneidung der Lebensräume führt. In der Literatur findet sich folgender Hinweis auf

Anspruch an Fläche

Lokale Konzentrationen bis zu 6 Brutpaaren pro 10 ha möglich. Das Männchen verteidigt ein sehr kleines Revier, in der Regel nur die unmittelbare Umgebung der Bruthöhle.

(01.09.2019: https://www.waldwissen.net/wald/tiere/voegel/wsl_trauerschnaepfer/index_DE)

Ob in einer solchen besonderen örtlichen Situation nicht doch von einem signifikant erhöhtem Kollisionsrisiko auszugehen ist, hätte fachlich überprüft werden müssen. Insbesondere auch deshalb, weil mitten im Wald ein Brückenbauwerk errichtet werden soll.

2.6 Turteltaube

Es wurde ein Revier im Mömlinger Wald nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population befindet sich in einem mittel-schlechtem Zustand (12.4 EEE, S. 106). Ein Revierverlust wird aufgrund der Verlärmung angenommen (12.4 EEE, S. 107). Die vorgesehene FCS/CEF1 Maßnahme am Gänsberg ist untauglich für den Verlust des Revieres der Turteltaube im Mömlinger Wald, weil diese Fläche viel zu weit entfernt liegt. Die Wirksamkeit dieser Maßnahme kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit prognostiziert werden. Eine allgemeine Habitataufwertung, die mit dem konkreten Verlust eines Reviers im Mömlinger Wald und mit den artspezifischen Habitatansprüchen nichts zu tun hat, kann nicht als CEF-Maßnahme eingestuft werden. Der Aussage, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang durch die CEF1 Maßnahme gewahrt bleibt, muss widersprochen werden.

Ob die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang dadurch gewahrt bleibt, dass im Bereich des bestehenden Vorkommens die Struktur sehr günstig für die Art ist, ist nicht näher dargelegt. Untersuchungen, welche Strukturen auf welchen Flächen hier gemeint sind, liegen nicht vor. Dadurch, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population zuvor mit mittel-schlecht qualifiziert worden ist, stellt der Verlust des einzigen nachgewiesenen Revieres einen Verlust der Art dar.

3. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen = Ausgleichsmaßnahmen

Obwohl die aktuellen Kartierungen nachweisen, dass eine weitaus höhere Betroffenheit durch die Straße für den Naturraum und für die dort lebenden Arten ausgelöst wird, werden ausschließlich auf den bisher dafür vorgesehenen Flächen, Maßnahmen zur Kompensation vorgesehen. Damit ändert sich am Flächenumfang und an den für Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Grundstücken nichts.

Es wird im Folgenden näher dargelegt, dass dieser Kompensationsansatz fehlerhaft ist.

Gem. § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen des Artenschutzrechts (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) auch als Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nach § 14 Abs. 1 BNatSchG gewertet werden. Dies gilt allerdings nur solange als die aus Anlass der Schädigung der Lebensstätten besonders geschützter Tiere oder Pflanzen vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen auch zur vollständigen Kompensation der eingriffsbedingten Folgen genügen. Sind die Maßnahmen dagegen nur zum Ausgleich oder Ersatz nachteiliger Folgen für den

Naturhaushalt geeignet, nicht aber zugleich auch zur Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes oder lassen sich Funktionsverluste des Naturhaushalts durch die artenschutzrechtlichen Maßnahmen nur in Teilen kompensieren, entbindet deren Anrechenbarkeit nicht von der Pflicht, den verbleibenden Kompensationsdefiziten durch weitere Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG abzuwehren (Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 89. EL Februar 2019, BNatSchG § 15 Rn. 32). Entsprechendes gilt dies auch umgekehrt: Sind Ausgleichsmaßnahmen gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG geplant, müssen diese den Anforderungen des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG erfüllen, damit sie als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen anerkannt werden können.

Festzustellen ist, dass alle vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die nunmehr für folgende Arten für erforderlich gehalten werden, auf den gleichen Flächen realisiert werden sollen, die bereits für die Kompensation der naturschutzrechtlichen Eingriffe gem. § 15 BNatSchG vorgesehen sind.

Die Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen werden in den verschiedenen Planunterlagen dargestellt (u.a. 12.4 EEE (saP), S. 9ff). Aufgrund der im Laufe des Planverfahrens vorgenommenen Änderungen sind mittlerweile zahlreiche Maßnahmen entfallen bzw. haben eine andere Bezeichnung erhalten. Umso mehr muss kritisiert werden, dass in den Planunterlagen kein tabellarischer Überblick enthalten ist, dem entnommen werden könnte, welche Flächen für welche Maßnahmen genutzt werden sollen.

Bei den zusammenfassenden Darstellungen der einzelnen Maßnahmen wird eine Gesamtgröße der für die Maßnahme vorgesehenen Fläche angegeben. Es fehlt jedoch eine Übersicht, aus der hervorgeht, in wie viele Einzelflächen die jeweilige Maßnahme aufgeteilt worden ist und welche Größe die jeweilige Fläche hat. Diese Angabe ist jedoch wichtig für die Beurteilung, ob die Flächen für die vorgesehenen Funktionen auch in einer ausreichenden Größe bereitgestellt werden. Dies kann somit bei zahlreichen Flächen gar nicht überprüft werden!

Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme kann auch lt. LANA nur dann als wirksam bezeichnet werden, wenn

1. die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diese Lebensstätte während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt oder
2. die betroffene Art eine im räumlichen Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann.

Dieser fachliche Nachweis ist hier aber i.d. Regel nicht vorgesehen, so dass die Vermutung naheliegt, dass er nicht geführt werden kann!

Auch FCS-Maßnahmen müssen art- bzw. populationsbezogen und streng funktional abgeleitet werden.

Im Folgenden wird dargestellt, dass das naturschutzfachliche Schutzkonzept für die Eingriffe in Natur und Landschaft, für den gesetzlichen Biotopschutz sowie für die artenschutzrechtlichen Konflikte den rechtlichen Standards nicht entspricht.

Viele der CEF- und FCS-Maßnahmen beruhen auf produktionsintegrierte Kompensation (PIK). Aber die langfristige rechtliche Sicherung der Maßnahmen ist schwierig, ebenso wie deren Kontrolle. Zwingend notwendig wäre aber über Jahre eine naturschutzfachliche zeitlich sehr aufwändige Vollzugskontrolle (Funktions- und Erfolgskontrolle) der Kompensationsmaßnahmen! Deshalb bestehen begründete Zweifel am Erfolg vieler PIK. Denn über 25 Jahre und mehr hinweg – entsteht ein hoher und nicht nachvollziehbarer Beleg-, Kontroll- und Überwachungsaufwand.

Für nahezu alle betroffenen Vogelarten sollen Nistkästen aufgehängt werden. Nistkästen müssen dauerhaft kontrolliert und schadhafte Kästen ersetzt werden. Selbst wenn dies in einem Planfeststellungsbeschluss angeordnet wird, ist eine dauerhafte Instandhaltung nicht gewährleistet. Nistkästen können natürliche Gegebenheiten nicht ersetzen, sondern nur unterstützend wirken, dies i.d.R. durch örtliche Vogelschutzvereine, nicht jedoch durch den Straßenbaulastträger. So konnte bereits im letzten Erörterungstermin nachgewiesen werden, dass die als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme deklarierte Aufhängung von Steinkauzröhren innerhalb weniger Jahre bereits deshalb nicht funktioniert haben, weil diese entweder beschädigt oder gar nicht mehr vorhanden waren.

Aus Sicht des BN muss der Antrag auf Planfeststellung abgelehnt werden, weil das Vorhaben nicht zulassungsfähig ist. Sollte dem nicht gefolgt werden, ist zwingend zu gewährleisten, dass alle vorgesehenen Maßnahmen vor Baubeginn bzw. vor dem Betrieb der Straße wirksam sind und dauerhaft wirksam bleiben. Ein umfassendes Monitoring, welches mit einer Bedingung versehen wird, dass mit dem Bau erst begonnen werden darf, wenn die CEF-Maßnahmen funktionieren, muss angeordnet werden (vgl. hierzu: Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Mittelfranken vom 28.02.2019, Ortsumgehung Dinkelsbühl).

3.1 A 1 - Ausgleichsmaßnahme

Die Ausgleichsmaßnahme soll eine Aufwertung des Uferbereichs des Welzbaches sein. In der Darstellung wird ausgeführt, dass ein 8 m breiter Puffer zu der landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche geschaffen wird. Bereits heute ist der Uferbereich ca. 8 m von der landwirtschaftlichen Fläche durch einen mit Gras bewachsenen Bereich getrennt. Da keine weiteren Bepflanzungen vorgesehen sind, stellt sich die Frage, worin die Aufwertung liegen soll.

A 1 kann somit nicht vollumfänglich als Ausgleichsmaßnahme angerechnet werden!

In den aktuellen Unterlagen wurde die ursprünglich Fläche A1, die bereits nur einen kleinen schmalen Flächenumgriff entlang eines Baches hat, an dem wiederum ein vielbefahrener Radweg entlangläuft, in drei verschiedenen Maßnahmen aufgeteilt, so dass jede für sich nur noch eine geringe Flächengröße besitzt. Die Maßnahmefläche ist von den betroffenen Revieren weit entfernt, durch die bestehende Ortsumgehung von diesen getrennt und damit ungeeignet für die dort vorgesehenen CEF-Maßnahmen.

3.2 A 3 - Gewässerrenaturierung Pflaumbach/Welzbach

Der Erfolg der geplanten Gewässerrenaturierungsmaßnahmen hängt im Wesentlichen davon ab, ob der Pflaumbach im oberen Bereich gestaut wird oder nicht. Im oberen Bereich (Radheim, Mosbach und Wenigumstadt) sind Wehre eingebaut, die geschlossen werden können. Bei der diesjährigen Bürgerversammlung im September 2019 wurde berichtet, dass über einen längeren Zeitraum der Bach im Bereich Pflaumheim kein bzw. sehr wenig Wasser geführt hat, weil im oberen Bachlauf das Wasser gestaut worden ist. Hierdurch sei es zu Beeinträchtigungen der Fauna und Flora gekommen.

Um den Erfolg der Renaturierungsmaßnahme zu gewährleisten, muss somit sichergestellt werden, dass keine Stauungen im oberen Bachlauf möglich sind.

3.3 CEF 2 Feldlerche

Ein Flurstück in Pflaumheim wurde von der bislang vorgesehenen Fläche gestrichen. Dies ist nicht sachgerecht. Wie oben ausgeführt, kann nicht dadurch, dass in einem Jahr ein Revier weniger kartiert worden ist, davon ausgegangen werden, dass exakt nur 5 Reviere betroffen sind. Es ist daher nach wie vor davon auszugehen, dass mindestens 5 Feldlerchen-Revier verloren gehen und daher auch weiterhin die bislang vorgesehenen Flächen zur Verfügung zu stellen sind.

Etwa 2 ha Blüh-/ Schwarzbrachestreifen sind als Kompensation die unterste Grenze und können den Lebensraumverlust nicht vollständig ausgleichen. Wenn man noch davon ausgeht, dass PIK meistens nicht richtig funktionieren, weil nur unzureichend umgesetzt und eine Erfolgskontrolle i. d. Regel fehlt oder nicht kontinuierlich erfolgt, bestehen große Zweifel am gewünschten Effekt.

3.4 CEF 3 Braunkehlchen

Ausgleichsflächen sind sicher gut, aber wie ist die jährl. Pflege sichergestellt? Sitzwarten aus Koppelpfählen – wer ersetzt sie, wenn sie nach 3-4 Jahren morsch sind?

3.5 CEF 4 Stieglitz, Neuntöter, Goldammer (Feldhecken)

Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für Heckenbrüter (Stieglitz, Neuntöter, Goldammer) erfüllen nicht die fachlichen Anforderungen an CEF-Maßnahmen. Sie sind weder individuenbezogen abgeleitet, noch bieten die vorgesehenen Flächen eine ausreichende Habitatsignung.

Insgesamt sollen 10 Feldheckenabschnitte entstehen (Breite 5 m (ohne Krautsäume); beidseitig 1-2 m Krautsäume; insgesamt ca. 7 – 9 m).

Die Länge soll insgesamt! 460 m betragen, also kleine Einheiten sollen auf den Flächen entstehen. Es handelt sich um Ausgleichs- nicht aber um CEF-Maßnahmen.

3.6 CEF 5 Goldammer und Bluthänfling (Ruderal- bzw. Kraut-/Grasflur)

Auf vier Maßnahmeflächen (1EEE, 5EEE, 8EEE, 9EEE) sollen Ruderal- bzw. Kraut und Grasflur im Bereich der geplanten Streuobstwiesen und Gewässerpufferstreifen angelegt werden. Die Maßnahmeflächen liegen verteilt auf 4 Flächen: 1EEE (am Welzbach); 5EEE (nördlich Ried); 8EEE (östlich Binselberg); 9EEE (westlich Grundgraben). Diese Flächen befinden sich nicht im räumlich unmittelbaren Zusammenhang. Es handelt sich um allgemeine Ausgleichsmaßnahmen, die auch diesen Vogelarten zugutekommen können, aber nicht die Anforderungen an CEF-Maßnahmen erfüllen.

Der Bluthänfling ist jedoch brutortstreu. Dies bedeutet, dass Aufwertungsmaßnahmen für diese Vogelart im räumlichen Zusammenhang geschaffen werden müssen. Der Bluthänfling ist in Bayern gefährdet und zwar in allen Naturräumen und Vorkommensgebieten.

Rodung von Hecken in Agrarlandschaften. Verlust der Nahrungsgrundlagen durch Intensivierung der Bodennutzung, Verlust von Wildkräutern durch mechanische und chemische Bekämpfung und Ruderalflächen (LfU).

Mehrere Aussagen auf dem Maßnahmeblatt (12.1 E S. 71.3) sind nicht nachvollziehbar:

Die Flächenangabe von ca. 3.115 m² ist eine Gesamtflächenangabe; hier hätten die Größen der einzelnen Flächen angegeben werden müssen. Denn nur durch die Flächenangaben ist es möglich, zu beurteilen, ob hieraus fachlich abgeleitet werden kann, dass ein geeigneter Lebensraum für die Art geschaffen wird. Dass dies nicht so sein kann, belegt bereits der geringe Flächenumfang und betrachtet man sich sodann die einzelnen Flächen, wird deutlich, dass auf diese Art und Weise die Beeinträchtigungen von jeweils 6 Revieren der Goldammer und des Bluthänflings nicht auszugleichen sind.

Die Aussage, dass „die Maßnahme“ im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum bestehenden Vorkommen steht, ist absurd. Zum einen handelt es sich nicht um „die Maßnahme“, sondern um vier Flächen, die zum Teil sehr klein sind. Zum anderen lassen die Maßnahmeflächen jeglichen Bezug zu den beeinträchtigten Revieren vermissen.

Es ist nicht richtig, dass alle Flächen derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. So werden die Flächen auf den Maßnahmeblättern 1E und 5EE z.B. z.T. nicht als Acker genutzt.

3.7 CEF 7 Trauerschnäpper (Niströhren an aufgelassener Straße)

Als CEF-Maßnahme ist das Aufhängen von Nistkästen an der aufgelassenen Straße vorgesehen. Diese Maßnahme ist fachlich nicht nachvollziehbar abgeleitet:

Die Niströhren sollen dort aufgehängt werden, wo bereits Reviere des Trauerschnäppers in unmittelbarer Nähe bestehen. Nur aufgrund dessen, dass dort Niströhren aufgehängt werden, und keine Autos mehr fahren, wird das Lebensrauminventar nicht wesentlich zu dem verändert, wie es bereits derzeit seit Jahrzehnten besteht. Es ist daher fachlich nicht anzunehmen, dass die Maßnahme sowohl räumlich als auch qualitativ geeignet ist, die Funktion der verlorenen gehenden Flächen zu übernehmen.

Niströhren müssen kontrolliert und im Falle einer Beschädigung ausgetauscht und erneuert werden. Künstliche Niströhren können die natürlichen Quartiere des Trauerschnäppers nicht ersetzen, im besten Fall ergänzen.

3.8 CEF 8 – Gartenrotschwanz (Nistkästen an Stangen)

Es sind u.a. zwei Stangen mit Nistkästen auf der Maßnahmefläche (12.3 Maßnahmeplan 8 EEE) vorgesehen. Bislang ist diese Fläche Acker.

Die Fläche ist schon deshalb ungeeignet, weil es dort noch keine Bäume, Hecken, Wiesen gibt. Bis sich diese zu für den Gartenrotschwanz förderlichen Lebensraumstrukturen entwickelt haben, vergehen etliche Jahre. Erst dann ist diese Fläche für den Gartenrotschwanz als Lebensraum vollumfänglich nutzbar!

Weiterhin ist diese Fläche zu weit von dem Lebensraum (Breitfeldstraße) entfernt, der zerstört und beeinträchtigt wird. Ein räumlich funktionaler Zusammenhang besteht somit nicht.

Die Lebensdauer von Nistkästen auf Stangen dürfte sehr überschaubar sein. Zudem sollen wohl auf einer Ausgleichsfläche möglichst alle Arten mit unterschiedlichen Lebensraumansprüchen wie in einem Zoo angesiedelt werden. Vielmehr sind eigene Biotopflächen für den Rotschwanz schaffen.

II. Gesetzlich geschützte Biotope

In den Karten wurde mit der Bezeichnung „WD“ ein „Wärmeliebendes Gebüsch am Waldrand“ gekennzeichnet (12.1 EEE, S. 21). Dieses Biotop ist gem. Art. 23 BayNatSchG geschützt. Es wird beantragt, die von den Gutachtern hierzu gemachten Aufzeichnungen und Einzeichnungen zu übersenden.

Dies u.a. deshalb, weil zum einen die genaue Abgrenzung aus den Planunterlagen nicht erkennbar ist und zum anderen bedarf es zur Bezeichnung eines gesetzlich geschützten Biotops bestimmter Merkmale. Um die Betroffenheit der kartierten – neu hinzugekommenen

– gesetzlich geschützten Biotope beurteilen zu können, reichen die vorliegenden Informationen nicht aus. So hätte z.B. anhand der Pflanzen- und Tierarten, die Anlass gewesen sind, einen „wärmeliebenden Waldsaum“ anzunehmen, geprüft werden müssen, ob hierfür nicht ein Ausgleich in räumlicher Nähe geschaffen werden kann. Erst wenn dies nicht möglich ist, kommt eine Befreiung vom gesetzlichen Biotopschutz in Frage. Des Weiteren besteht die Annahme, dass aufgrund der Anziehungskraft von wärmeliebenden Säumen für Schmetterlingsarten, dort auch geschützte Arten vorkommen.

III. Fehlerhafte UVS

Die Texte in der UVS sind weitgehend gleichgeblieben. Auch bei den Bewertungen wurde keine Nachbesserung bzw. Aktualisierung vorgenommen, obwohl die aktuelleren Kartierungen neue Erkenntnisse geliefert haben. Nicht mehr nur neun Brutvogelarten wie bisher angenommen, sondern 16 Brutvogelarten sind betroffen. Auch für Reptilien werden jetzt Schutzmaßnahmen vorgesehen. Auch die Eingriffsbetroffenheit der einzelnen Landschaftsteile hätten neu bewertet werden müssen - insbesondere beim Wald.

Die geänderten Planunterlagen wurden nur den Trägern öffentlicher Belange sowie den Umweltverbänden zur Stellungnahme übersandt. Aus Sicht des BUND müssen diese Unterlagen nochmals öffentlich ausgelegt werden. Sie enthalten zwar keine Planänderungen im Sinne einer Mehrinanspruchnahme von Flächen, oder Änderungen an baulichen Anlagen. Demgegenüber wurden jedoch erhebliche Änderungen in der rechtlichen Bewertung der naturschutzrechtlichen Maßnahmen vorgenommen und ebenso Änderungen bei den auf den Flächen geplanten naturschutzfachlichen Maßnahmen.

Die geänderten Unterlagen, die im Internet bereitgestellt wurden, sind über die Dateibezeichnung nicht hinreichend gekennzeichnet. So sollen alle geänderten Unterlagen mit einem „EEE“ gekennzeichnet sein, was jedoch nicht der Fall ist. So fehlt z.B. beim Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1 und 16.1) die Bezeichnung „EEE“.

Auch deshalb hält der BN substantielle Nachbesserungen sowie eine erneute Auslegung und Erörterung der Planunterlagen für unabdingbar.

In den Planunterlagen wurde die Neukartierung der Biotoptypen nicht kenntlich gemacht. Lediglich in den Karten wurden diese gekennzeichnet:

2.10 Planänderungen 49, Neukartierung (2018) der Biotoptypen

Planänderung 49:

Die erste projektbezogene Biotoptypenkartierung fand im Jahr 2007 statt, mit Aktualisierungen in den Jahren 2011 und 2012. Durch eine umfassende Überarbeitung der bislang vorliegenden Kartierung im Jahr 2018 wird gewährleistet, dass die fachlichen Anforderungen an die Unterlagen und an die Aktualität der Kartierdaten erfüllt werden. Aus Gründen der Darstellbarkeit wurde darauf verzichtet, die Änderungen aufgrund der Aktualisierung der Biotoptypenkartierung durch Streichungen und Neudarstellungen in Tekturfarbe kenntlich zu machen. Stattdessen wurden ersetzende Pläne – Bestands- und Konfliktpläne LBP und UVS – erstellt, wobei in den jeweiligen Legenden und Konfliktschildern die Änderungen durch Streichungen und Ergänzungen in der Tekturfarbe kenntlich gemacht sind (siehe Unterlage 12.2 EEE und Unterlage 16.2 EEE).

Diese Formulierung verdeutlicht aber, dass sich an den Bewertungen nichts geändert hat, obwohl nunmehr gesetzlich geschützte Biotope (z.B. wärmeliebender Waldsaum, der durch die Trasse teilweise zerstört wird) hinzugekommen ist.

Das Festhalten an einmal bestehende Texten, trotz umfangreicher Aktualisierungen führt zu fehlerhaften Darstellungen, zu grundlegenden Fehlern bei der Eingriffsermittlung und –bewertung sowie bei den darauf basierenden Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und zur Eingriffskompensation.

Die Variantenbetrachtung ist fehlerhaft. Aufgrund der neuen Gesichtspunkte hätte weitere Varianten, wie z.B. die Troglösung geprüft werden müssen. Die Vergabe der Punkte ist so nicht nachvollziehbar und bedarf einer Neubewertung.

IV. Weitere Aspekte/Widersprüchliche Aussagen in den Unterlagen

1. Grundstücksinanspruchnahme

In den Unterlagen wird die Behauptung aufgestellt, dass die jetzt vorgelegten Planänderungen zu keiner weiteren Grundstücksinanspruchnahme führen (0 EEE, S. 6, Ziffer 3). Bezüglich der Ausgleichsmaßnahme A 6 wird jedoch unter 0 EEE, S. 4, Ziffer 2.5 (44. Planänderung) davon geredet, dass ein neues Flurstück (994) in Anspruch genommen werden soll.

2.5 Planänderungen 44, Aufteilung Maßnahme A6 in CEF4 und FCS3; Aufteilung der Maßnahme CEF2 in CEF4, CEF 5 und FCS3; Ergänzung Maßnahme CEF8

Planänderung 44:

Änderung A6-Maßnahme in FCS3-Maßnahme mit Erweiterung der Maßnahme um das Flurstück 994. Zusätzliche CEF-Maßnahmen: CEF4 (Pflanzungen für Heckenbrüter) und CEF5 (Anlage von Ruderalflur / Gras- und Krautflur für Goldammer und Bluthänfling) sowie CEF8 (Aufhängung von Nistkästen für den Feldsperling und Gartenrotschwanz).

2. Abschnitt „Bildstock“



Zwischen Baukilometer 2+238.085 (Brücke über den Mühlbach) und Baukilometer 2+053.520 (Durchlass Baumertsgraben) soll der derzeit vorhandene Feldweg zurückgebaut werden (gelb markierter Weg schwarz durchkreuzt). Die Planfeststellungsgrenze (gestrichelte lila Linie) endet jedoch vor dem beabsichtigten Rückbau. So dass sich die hieraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen im Unklaren bleiben (Darf/muss der Feldweg zurückgebaut werden? Ist mit dem Rückbau die Rodung des Feldgehölzes verbunden? Bleibt der Bildstock dann inmitten einer landwirtschaftlich genutzten Fläche stehen?).

Rechtlich würde für den Vorhabensträger keine Pflicht zum Rückbau dieses Weges bestehen. Die Planfeststellungsgrenze ist daher in den Planunterlagen fehlerhaft dargestellt und muss korrigiert werden.

Für den zurückzubauenden Weg soll ein neuer bituminöser Weg gebaut werden (rote Einzeichnung). Die Grunderwerbslinie verläuft entlang dieses neu zu bauenden Weges. Wenn der noch vorhandene Weg zurückgebaut werden würde, bleibt unklar, was mit der Fläche

des zurückgebauten Weges passiert. Anzunehmen ist, dass diese dann landwirtschaftlich genutzt werden würde. Zum einen befindet sich entlang des geplanten zurückzubauenden Feldweges ein Feldgehölz, welches von diversen Vogelarten als Lebensstätte ggfs. sogar als Brutplatz genutzt wird. Soll dieses Feldgehölz auch gerodet werden? Wenn dies zu bejahen wäre, stellt dies einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der gesondert zu bilanzieren sein wird. Gem. Art. 16 Abs. 1 Ziffer 1 BayNatSchG ist es verboten, in der freien Natur Hecken, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen. Eine Zerstörung des geschützten Landschaftsbestandteiles bedarf einer Ausnahme gem. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG.

Weiterhin befindet sich bei Baukilometer 2+146.482 ein aus dem Jahr 1782 stammender Bildstock, der auch in der Umweltverträglichkeitsstudie genannt ist. Jedoch wird nicht ausgeführt, welche Auswirkungen die Planung auf diesen Bildstock hat.

Linsenbuckel; an einem Feldweg Richtung Pflaumheim (& Standort)	Bildstock	Ädikula, Inschriftensockel, Aufsatz mit von Pilastern gerahmter rundbogiger Nische, Pietà im Giebfeld, 1782	D-6-71-122-147	 weitere Bilder
Merkbacher Straße 4	Ehemalige Schule	Zwischenhaus einer traufseitigen Doppelhausanlage mit Satteldach, barock	D-6-71-122-154	 weitere Bilder

https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Baudenkm%C3%A4ler_in_Gro%C3%9Fostheim

Verbleibt dieser an Ort und Stelle, dann könnte keine landwirtschaftliche Fläche entstehen, der Bildstock würde in freier Flur ohne Anknüpfung stehen bleiben. Oder wurde bereits in die Planung eine Umsetzung einbezogen. Dies geht aber aus den Planunterlagen nicht hervor. Dieser Konflikt wird nicht benannt und bedarf einer Lösung.

V. Weiteres Verfahren

Der Antrag auf Planfeststellung ist aus den dargelegten Gründen abzulehnen.

Es ist nicht erkennbar, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte zu lösen sind. Eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG kommt nicht in Betracht.

Sollte dieser Auffassung nicht gefolgt werden, ist festzustellen, dass in den nunmehr vorgelegten Planunterlagen und den bereits im Frühjahr vorgelegten Unterlagen (verkehrliche und hydrogeologische Untersuchungen) erneut zahlreiche Unklarheiten entstanden sind, die einer weiteren Klärung bedürfen.

Wir bitten darum, uns die Erwiderung des Straßenbauamtes auf unsere Einwendungen zu übersenden. Gerne stehen wir für eine weitere Erörterung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp-Gerlach
Rechtsanwältin